

Bericht Jobcenter Amt 55

Umsetzung Bürgergeld ab 01.01.2023



Von Hartz IV zum Bürgergeld

zunächst ein kurzer Rückblick:

- Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt → Hartz 1-3 beschlossen am 23.12.2002

Im Wesentlichen folgende Ansätze:

Hartz 1- Neue Formen der Arbeit; Bildungsoffensive und Einführung Bildungsgutschein; Unterhaltsgeld bei Weiterbildung und Personalserviceagenturen

Hartz 2 – Regelungen zur Geringfügigen Beschäftigung; Ich-AGs; Errichtung der Jobcenter

Hartz 3 – Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsamt) in Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit)

Von Hartz IV zum Bürgergeld

zunächst ein kurzer Rückblick:

- 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt → Hartz 4 beschlossen am 24.12.2003

Im Wesentlichen folgende Ansätze:

- Zusammenführung Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II
- Grundsätzlich zuständig BA aber zugelassen 69 Optionskommunen
- Reduzierung der Anspruchsdauer Arbeitslosengeld auf 18 Monate – später für über 58 jährige maximal 24 Monate
- Bei Ende ALG Anspruch oder ohne Anspruch → Wechsel in ALG II unter Anrechnung von Vermögen und Einkommen
- Regelsatz als Pauschalen – keine Beihilfen mehr wie im Sozialhilfebezug – teilweise war ALGII geringer als vorher die Hilfe zum Lebensunterhalt
- Inkrafttreten des SGB II ab 01.01.2005

Von Hartz IV zum Bürgergeld

zunächst ein kurzer Rückblick:

- Gesetz für moderne Dienstleistungen am
Arbeitsmarkt → Hartz 4 beschlossen am 24.12.2003

Mit Gesetzesbeschluss vom 24.12.2003 wird das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) in seiner ursprünglichen Fassung zum 01.01.2005 in Kraft gesetzt.

Zwischenzeitlich wurde das SGB II immer wieder angepasst, zuletzt durch das 12. SGB II Änderungsgesetz – nunmehr im Wandel zum

Bürgergeld



Auf dem Weg zum Bürgergeld:



12. Gesetz zur Änderung des SGB II
„Einführung des Bürgergeldes 2023“



Aktueller Sachstand zur Reform des SGB II- „Paradigmenwechsel statt Weiterentwicklung“

Der Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil gab am 13.10.2022 zur 1. Lesung im Bundestag u.a. folgendes Statement:

„Die Einführung des Bürgergelds ist die größte Sozialreform seit 20 Jahren. Das erste Ziel der Koalition ist es, dass die Menschen, die Hilfe benötigen, diese auch bekommen, das ist ein Schutzversprechen des Staates“.

Kritische Stimmen sagten:

Angesichts der steigenden Energiepreise werden die Menschen mit sehr kleinen Einkommen sehr genau rechnen, ob sie nicht besser fahren, ihren Job an den Nagel zu hängen und stattdessen Bürgergeld beantragen."

Wohlwollende Unterstützer vertraten die Ansicht:

„Es ist gut, dass wir Hartz IV überwinden. Das Bürgergeld hat einen anderen, einen wertschätzenden Blick.“

Intention des Gesetzgebers

Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Nachhaltige Integrationen durch abschlussorientierte Weiterbildung werden priorisiert.

Grundlegende Weiterentwicklung des Hilfesystems, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen.

Mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe.

Mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit.

Stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche konzentrieren.

Durch Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe neue Vertrauenskultur ermöglichen.



Intention des Gesetzgebers

Neuausrichtung der Jobcenter als „Beratungsdienstleister“ Kooperation statt sanktionierte Eingliederungsplanung.

Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein.

Persönliche Betreuung und Beratung bei Antragstellung.

Abbau von Verwaltungshürden.

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Leistungsminderungen im SGB II (sog. Sanktionen).

Nachhaltige Integration in Arbeit.



Passive Leistungen (Leistungsrecht) zum 01.01.2023

Anpassung der Regelsätze ab 01.01.2023

=> Alleinstehende 502,00 €

=> Erwachsene in Partner BG 451,00 €,

=> Kinder im Alter

von 14-18 Jahre: 420,00 € =von 6-14 Jahre: 348,00 € =bis 6 Jahre: 318,00 €

Erhöhung des Schonvermögens

=> 15.000 €/ Person in der BG und Vereinfachung der Überprüfung.

=> Höhere Schonvermögensbeiträge für die Altersvorsorge und selbstgenutzte Immobilien (Zugeständnis bei Grundstück und Wohnfläche)

=> Erbschaften kein Einkommen sondern Vermögen (höherer Freibetrag)

Karenzzeit

=> Keine Anrechnung von Vermögen in den ersten 12 Monaten des Bezugs
(40 Tsd. € / 15 Tsd. € für jede weitere Person)

=> Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung in den ersten 12 Monaten des Bezugs

=> keine Karenzzeit bei Heizkosten – diese werden, soweit angemessen, übernommen

Darstellung der beschlossenen Veränderungen

Passive Leistungen (Leistungsrecht):

Erhöhung der Freibeträge

=> für alle Erwerbstätigen – Beträge bei Einkommen zwischen 520 -1.000€ jetzt 30% freigestellt

=> für Schüler- und Studentenjobs sowie für Azubis bis zu 520€ freigestellt

=> Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, Freiwilligendienste, FSJ u.ä. bleiben bis zu 3.000€ jährlich anrechnungsfrei

=> Bagatellgrenze für Rückforderungen unter 50€

=> Regelleistungen nicht mehr getrennt nach Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
➔ **Anspruchsberechtigte erhalten durchgängig Bürgergeld**

=> Mutterschaftsgeld wird nicht mehr auf Bürgergeldbezug angerechnet

=> bei Reha-Maßnahmen entfällt Übergangsgeld -- Anspruch Bürgergeld bleibt



Darstellung der beschlossenen Veränderungen

Aktive Leistung (Integration in Arbeit) ab 01.07.2023


Wegfall des Vermittlungsvorranges

- => stattdessen Fokus auf nachhaltige Integration
- => Abschlussorientierte Maßnahme sollen Fachkräftemangel lindern

Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung

- => Förderung 3-jähriger Ausbildungen
- => monatliches Weiterbildungsgeld (150 €) bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen
- => Weiterbildungsprämien bei Zwischen- und Abschlussprüfungen
- => Bürgergeldbonus bei Teilnahme Maßnahmen zur Förderung der Integration
- ➔ nach Abschluss einer Weiterbildung mit Abschluss wird für 3 Monate Arbeitslosengeld gezahlt**

Coaching

- => „neues Regelinstrument“ für eine ganzheitliche Betreuung
 - => auch aufsuchend und beschäftigungsbegleitend.
- 

Darstellung der beschlossenen Veränderungen Aktive Leistung (Integration in Arbeit):

Jobcenter als Beratungsdienstleister

- => Kooperationsplan ersetzt Eingliederungsvereinbarung bis Ende 2023
- => gemeinsame Erarbeitung in verständlicher Sprache
- => Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung auf Augenhöhe
- => Schlichtungsverfahren bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten

Sanktionsverfahren ohne Karenz-/Vertrauenszeiten

- => Meldeversäumnisse Kürzung um 10% für einen Monat
- => erste Pflichtverletzung Kürzung um 10% für einen Monat
- => zweite Pflichtverletzung Kürzung um 20% für zwei Monate
- => dritte Pflichtverletzung Kürzung um 30% für drei Monate

Damit wird das Sanktionsmoratorium vorzeitig zum 01.01.2023 beendet.



Darstellung der beschlossenen Veränderungen

Aktive Leistung (Integration in Arbeit):

=> Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes zur Beschäftigung von langfristig Leistungsbeziehenden → (Teilhabechancengesetz hier: § 16i SGB II)

- Frage der dauerhaften Finanzierung bleibt nach wie vor bestehen

=> Wegfall der Sonderregelungen für Ältere nach § 53a SGB III

– Statuswechsel von arbeitslos zu arbeitsuchend entfällt

=> keine Pflicht zur vorzeitigen Rentenbeantragung

=> Änderungen zur täglichen Erreichbarkeit und Aufenthalt im ortsnahen Bereich

- nähere Ausführungen liegen zurzeit noch nicht vor

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des **Bürgergeldes** (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der **Regelbedarfe**.
- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (**Karenzzeit**) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen
- Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (**Karenzzeit**) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der **Wohnung** übernommen. Das gilt nicht für die **Heizkosten**, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das **Sanktionsmoratorium** wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das **Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie **Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende** bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das **Nachholen eines Berufsabschlusses** kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Wer eine berufliche Weiterbildung absolviert, erhält danach drei Monate lang Arbeitslosengeld nach dem SGB III.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

